



Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

Zulassung

**des vorzeitigen Baubeginns nach § 44c Energiewirtschaftsgesetz
und**

**des vorzeitigen Beginns der Gewässerbenutzung nach § 17 WHG
im Rahmen des**

Planfeststellungsverfahrens

zum

Neubau der Erdgastransportleitung ETL 178.100/200

Walle – Gashaus Süd

durch die

Gasunie Deutschland Transport Services GmbH



L1.4/L67301/01-16_03/2020-0003

1. Zulassung des vorzeitigen Baubeginns gemäß § 44c Abs. 1 Energiewirtschaftsgesetz

Mit Schreiben vom 05.10.2020 und Ergänzungsschreiben vom 16.11.2020, 17.11. 2020, 23.11.2020, 24.11.2020, 25.11.2020 und 26.11.2020 beantragte die Gasunie Deutschland Transport Services GmbH, bereits vor Feststellung des Plans zum „Neubau der Erdgastransportleitung ETL 178.100/200 Walle-Gashaus Süd“ in Teilen mit dem Vorhaben zu beginnen.

Hierzu ergeht folgender Bescheid:

Aufgrund von § 43c Abs. 1 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) vom 13. Juli 2005 (BGBl I, S. 1970), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 08. August 2020 (BGBl I, S. 1818) wird hiermit zugelassen, dass bereits vor Feststellung des Plans zum „Neubau der Erdgastransportleitung ETL 178.100/200 Walle-Gashaus Süd“ mit folgenden Maßnahmen begonnen werden darf:

- Errichtung des Rohrlagerplatzes „Braunschweig Hafen“
- Vorzeitiger Gehölzeinschlag im Bereich Sandkamp
- Parallelverlegung der Abschnitte 200 und 300 der Erdgastransportleitung ETL 178

2. Zulassung des vorzeitigen Beginns der Gewässerbenutzung nach § 17 Wasserhaushaltsgesetz

Die Parallelverlegung der Abschnitte 200 und 300 der Erdgastransportleitung ETL 178 erfordert die Benutzung von Gewässern nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 Wasserhaushaltsgesetz. Mit der Entnahme von Grundwasser aus den folgenden Entnahmestellen in der Stadt Wolfsburg darf, gemäß § 17 Abs. 1 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I, S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2020 (BGBl. I, S. 1408), bereits begonnen werden:

| Antragsnummer | Trassen-km | Entnahmestelle | Gemarkung | Flur | Flurstücke |
|---------------|---------------|----------------------------------|-----------|------|---|
| WRAWOB 20 | 0 bis 0,05 | Presstartgrube Presszielgrube | Sandkamp | 3 | 202/5; 203/5 |
| WRAWOB 22 | 0,11 bis 0,45 | Leitungsgraben | Sandkamp | 3 | 199/4; 197/3; 196/3; 195/4; 194/3; 193/42; 192/5; 190/28 |

Die maximal zulässige Entnahmerate, die maximal zu entnehmende Menge und die maximale Dauer der Grundwasserentnahme ab dem ersten Tag der Grundwasserentnahme werden für die einzelnen Entnahmestellen wie folgt festgesetzt:

| Antragsnummer | Trassen-km | Entnahmestelle | Rate [m ³ /h] | Menge [m ³] | Dauer [d] |
|---------------|---------------|----------------|-----------------------------|----------------------------|--------------|
| WRAWOB 20 | 0,00 | Presstartgrube | 52,73 | 38.000 | 30 |
| | 0,05 | Presszielgrube | 46,98 | 33.800 | 30 |
| WRAWOB 22 | 0,11 bis 0,45 | Leitungsgraben | 108,16 | 52.000 | 20 |

3. Nebenbestimmungen

Die Zulassung des vorzeitigen Baubeginns und der vorzeitige Beginn der Gewässerbenutzung ergehen unter folgenden Nebenbestimmungen:

3.1. Allgemeine Nebenbestimmungen

- 1.) Die folgenden Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sind entsprechend Anlage 11, Anhang 2 der Planfeststellungsunterlagen durchzuführen:

- a. V/M A1 – Ökologische Baubegleitung (ÖBB)
- b. V/M A2 – Bodenkundliche Baubegleitung
- c. V/M M1 – Einsatz von Baumaschinen mit geringen Geräuschemissionen in sensiblen Bereichen
- d. V/M M2 – Installation schallmindernder Vorrichtungen in sensiblen Bereichen
- e. V/M P1 – Schutz von Gehölzbeständen
- f. V/M T1 – Gehölzkontrolle auf Fledermäuse
- g. V/M T2 – Bauzeitenregelung für die Baufeldfreimachung
- h. V/M B6 – Fachgerechter Umgang mit boden- und gewässergefährdenden Stoffen

3.2. Nebenbestimmungen zur Errichtung des Rohrlagerplatzes „Braunschweig Hafen“

- 1.) Die Ausgleichsmaßnahme A/E 7 – Umsiedlung Magerrasen nach Anlage 11, Anhang 2 der Planfeststellungsunterlagen ist entsprechend Anhang 1 und 2 des Antrages auf vorzeitigen Baubeginn umzusetzen.
- 2.) Die Artenliste der für die Ausgleichsmaßnahme zu verwendenden Saatgutmischung ist mit der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Braunschweig abzustimmen.
- 3.) Das Holz der im Bereich des Rohrlagerplatzes zu entfernenden Stiel-Eichen ist der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Braunschweig zu überlassen. Es ist mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen, wohin das Holz zu verbringen ist.
- 4.) Straßen sind nur mit der zulässigen Last zu beanspruchen. Ist es zwingend erforderlich, dass Straßen mit einer höheren als der zugelassenen Last befahren werden, so sind dadurch entstehende Schäden am Straßenkörper durch die Vorhabenträgerin zu beseitigen. Ein entsprechendes Beweissicherungsverfahren ist durch die Vorhabenträgerin durchzuführen.

3.3. Nebenbestimmungen zum Vorzeitiger Gehölzeinschlag im Bereich Sandkamp

- 1.) Im Bereich Sandkamp ist die mit der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Wolfsburg abgestimmte Trassenvariante, nach Anlage 1 dieser Zulassung, umzusetzen. Der Gehölzeinschlag ist entsprechend durchzuführen.
- 2.) Vor Beginn des Gehölzeinschlages sind Nisthilfen im Bereich Sandkamp zu sichern und an geeigneten Stellen in der Umgebung anzubringen. Die neuen Standorte sind zu dokumentieren.
- 3.) Vor Beginn des Gehölzeinschlages sind im Bereich des Gashauses West an geeigneter Stelle drei neue Kunstnester für die Waldohreule anzubringen. Die neuen Standorte sind zu dokumentieren.
- 4.) Die CEF-Maßnahme CEF 1 – Aufhängen von Nist- und Fledermauskästen ist für den Bereich Sandkamp vor Beginn des Gehölzeinschlages entsprechend Anlage 11, Anhang 2 der Planfeststellungsunterlagen umzusetzen.
- 5.) Vor Beginn des Gehölzeinschlages sind nördlich Sandkamp mehre für den Wendehals geeignete Nisthilfen anzubringen. Die neuen Standorte sind zu dokumentieren.

3.4. Nebenbestimmung zur Parallelverlegung der Abschnitte 200 und 300 der Erdgastransportleitung ETL 178

- 1.) Das Überwachungskonzept „gefördertes Grundwasser Trassenabschnitte 200/300“ der Gasunie Deutschland Transport Services GmbH vom 01.10.2020 ist mit den folgenden Maßgaben umzusetzen.
 - Der Umfang an Einzelparametern für die Analytikparameter „LHKW“ und „LHKW ges.“ ist aufzuschlüsseln.
 - Der chemisch-physikalische Ist-Zustand des Grundwassers ist vor Beginn der Baumaßnahmen zu dokumentieren.
- 2.) Die Grundwasserentnahmen sind auf den unbedingt notwendigen Umfang hinsichtlich
 - Absenktiefen,
 - Entnahmemengen und
 - Entnahmedauerzu minimieren. Eine Ableitung über die volkswageneigene Kanalisation darf nur erfolgen, wenn eine Versickerung nicht möglich ist.
- 3.) Der Beginn und das Ende der Wasserhaltungsarbeiten sind der Stadt Wolfsburg - Untere Wasserbehörde - unverzüglich anzuzeigen.
- 4.) Bei einer signifikanten Veränderung des Chemismus (Veränderung eines oder mehrerer Parameter um 100%, gerundet auf die volle Prozentzahl, oder mehr) des Rohwassers vor Aufbereitung ist die Stadt Wolfsburg – Untere Wasserbehörde – unverzüglich zu informieren.
- 5.) Bei Überschreitung der Reinigungszielwerte ist die Grundwasserhaltung, wie in der Störfall-Betrachtung des Überwachungskonzeptes beschrieben, umgehend zu stoppen. Für diesen Fall ist die Vorhaltung eines geeigneten Speicherbeckens, Behälters etc. vorzusehen.
- 6.) Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden. Es ist, soweit die Kabelschutzanweisungen der Leitungsbetreiber keinen anderen Schutzbereich vorsehen, ein Schutzbereich von 1,5 m zu jeder Seite der Kabelachsen und 1 m über beziehungsweise unter den Kabelachsen einzuhalten. Arbeiten innerhalb des Schutzbereiches sind zuvor mit den Leitungsbetreibern im Detail abzustimmen.
- 7.) Innerhalb des Schutzbereiches von Telekommunikations- oder Gashochdruckleitungen darf ohne Absprache mit den Leitungsbetreibern nichts aufgeschüttet, abgetragen oder abgestellt werden und es dürfen keine Pfähle oder Pfosten eingebracht werden.
- 8.) Innerhalb der Leitungsschutzbereiche dürfen keine tiefwurzelnden Bäume angepflanzt werden.
- 9.) Die Kreuzung von Telekommunikationsleitungen ist drei Wochen vor Baubeginn mit den Leitungsbetreibern im Detail abzustimmen.
- 10.) Aus betrieblichen Gründen (zum Beispiel im Falle von Störungen) muss der ungehinderte Zugang zu Telekommunikationsanlagen jederzeit möglich sein. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit freigehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und gegebenenfalls mit Kabeleinziehfahrzeugen angefahren werden können.
- 11.) Vor Beginn der Arbeiten haben sich die Bauausführenden über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien zu informieren.

- 12.) Unbeschadet der Vorgaben in Ziffer 6.) sind die Kabelschutzanweisungen der Telekom, der Vodafone und der Vodafone Kabel Deutschland zu beachten.
- 13.) Vor Bauausführung ist durch eine aktuelle Planauskunft bei der EWE Netz GmbH sicherzustellen, dass deren Versorgungsleitungen oder Anlagen nicht beeinträchtigt werden.
- 14.) Zu den 110-kV-Hochspannungsfreileitungen der Avacon Netz GmbH sind 5 m Abstand einzuhalten.
- 15.) Es dürfen keine Maßnahmen getroffen werden, die dazu führen, dass der Sicherheitsabstand von 5 m unterschritten wird (zum Beispiel Anpflanzung hochwachsender Bäume, Anlegen von Straßen, Fahnenstangen, Reklameeinrichtungen oder Beleuchtungseinrichtungen).
- 16.) Arbeiten innerhalb der durch die Stellungnahme der Avacon Netz GmbH ausgewiesenen Leitungsschutzbereiche sind mit dieser vor Baubeginn im Detail abzustimmen.
- 17.) Vor Baubeginn ist durch ein Gutachten nachzuweisen, dass eine gegenseitige Beeinträchtigung zwischen fremden Leitungen und der zu verlegenden Erdgastransportleitung auszuschließen ist.
- 18.) Innerhalb eines Abstandes von 10 m um die Hochspannungsmasten der Avacon Netz GmbH dürfen grundsätzlich keine Abgrabungen erfolgen. Sollten Abgrabungsarbeiten innerhalb dieses Bereiches erforderlich werden, so sind diese zuvor im Detail mit der Avacon Netz GmbH abzustimmen.
- 19.) Die Maststandorte der Avacon Netz GmbH müssen für Unterhaltungsmaßnahmen zu jeder Zeit, auch mit schwerem Gerät wie zum Beispiel Lastkraftwagen oder Kran, zugänglich sein.
- 20.) Drei Wochen vor Baubeginn im Bereich der Hochspannungsfreileitungen ist eine örtliche Einweisung mit der Avacon Netz GmbH abzustimmen.
- 21.) Die Funktion von Schmutz- und Regenwasserkanalisationen muss gewährleistet bleiben und darf durch die Baumaßnahme nicht beeinträchtigt werden. Durch die Baumaßnahme entstehende Schäden sind dem Betreiber unverzüglich mitzuteilen und in Absprache mit diesem zu beseitigen.
- 22.) Der Beginn der Bauarbeiten ist den Wolfsburger Entwässerungsbetrieben AöR mitzuteilen und die Ausführungsplanung ist mit den Wolfsburger Entwässerungsbetrieben AöR abzustimmen.
- 23.) Zufahrtswege und Anfahrbereiche von technischen Anlagen der Wolfsburger Entwässerungsbetriebe AöR (zum Beispiel Pumpwerke, Schachtbauwerke, Dücker, etc.) sind jederzeit frei zu halten.
- 24.) In Bereichen, die durch die Stellungnahme des Kampfmittelbeseitigungsdienstes als Verdachtsflächen für Kampfmittel ausgewiesen wurden, ist vor Baubeginn eine Luftbildauswertung durchzuführen. Sollte diese zu einem begründeten Verdacht auf Kampfmittel führen, ist vor Baubeginn eine Kampfmittelsondierung durchzuführen.
- 25.) Die folgenden Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sind entsprechend Anlage 11, Anhang 2 der Planfeststellungsunterlagen durchzuführen
 - a. V/M B1; V/M W1 - Allgemeiner Bodenschutz
 - b. V/M B4 - Fachgerechter Umgang mit Einsatz von Fremdmaterial
 - c. V/M B5 - Fachgerechter Umgang mit Altlasten im Zuge der Bauausführung
 - d. V/M B8 - Umgang mit mineralischen Abfällen

- e. V/M W 10 – Leitung des getrübbten Wassers über eine Containeranlage zur Reduzierung der Sedimentfracht
- f. V/M W 11 – Anreicherung des einzuleitenden Grundwassers mit Sauerstoff

4. Bisheriger Verfahrensverlauf

Die Gasunie Deutschland Transport Services GmbH plant die Verlegung der Gastransportleitung ETL 178 von Walle nach Wolfsburg. Das Vorhaben umfasst den Neubau einer etwa 33 km langen Erdgastransportleitung mit max. 84 bar Betriebsdruck und einem Nenndurchmesser von DN 400 zwischen der Station Walle und dem VW-Werksgelände in Wolfsburg. Mit den vorliegenden Planfeststellungsunterlagen werden die Abschnitte ETL178.100 von Walle bis zur Station VW-Werk West und ETL178.200 von der Station VW-Werk West bis zum Endpunkt Gashaus Süd beantragt.

Für Gasversorgungsleitungen mit einem Durchmesser von mehr als 300 Millimetern ist gemäß § 43 Abs. 1 Nr. 5 Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG), ein Planfeststellungsverfahren durchzuführen. Nach Nr. 11.1.2 der Anlage zur Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeitsschutz-, Immissionsschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutzrechts sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz) ist das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens zuständig.

Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens sind gemäß § 73 Abs. 2 VwVfG die Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, zur Stellungnahme aufzufordern. Daneben sind nach § 63 Abs. 2 Nr. 6 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) die anerkannten Naturschutzvereinigungen zu beteiligen, soweit sie gemäß § 38 Abs. 1 Satz 2 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) angekündigt haben, eine Stellungnahme abgeben zu wollen. Mit Schreiben vom 28.11.2019 wurden die anerkannten Naturschutzvereinigungen angeschrieben und darum gebeten, gemäß § 38 Abs. 1 Satz 2 NAGBNatSchG ihre Absicht anzukündigen, eine Stellungnahme abgeben zu wollen.

Mit Schreiben vom 17.02.2020 wurden die Behörden nach § 73 Abs. 2 VwVfG, die anerkannten Naturschutzvereinigungen, die angekündigt haben eine Stellungnahme abgeben zu wollen, sowie weitere Träger öffentlicher Belange zur Stellungnahme aufgefordert. Damit wurde neben dem Erfordernis des § 73 Abs. 2 VwVfG auch den Anforderungen nach § 17 UVPG und im Hinblick auf die anerkannten Vereinigungen § 18 UVPG nachgekommen.

Daneben wurde veranlasst, dass die Planunterlagen gemäß § 73 Abs. 2 und 3 VwVfG in den Städten Wolfsburg und Braunschweig sowie den Samtgemeinden Isenbüttel und Papenteich zur Einsicht ausgelegt wurden. Die Auslegung erfolgte vom 16.03.2020 bis 16.04.2020 jeweils einschließlich. Da die Einsichtnahme in die Antragsunterlagen durch die Niedersächsische Verordnung zur Beschränkung sozialer Kontakte anlässlich der Corona-Pandemie möglicherweise nicht im vollen Umfang gegeben war, wurden die Antragsunterlagen vom 25.05.2020 bis 25.06.2020 erneut ausgelegt. Daneben waren die Unterlagen über den gesamten Zeitraum über das zentrale Internetportal nach § 20 UVPG verfügbar. Die Auslegung der Antragsunterlagen und die Verfügbarkeit im zentralen Internetportal wurde zuvor gemäß § 73 Abs. 5 VwVfG in Verbindung mit § 19 UVPG ortsüblich bekannt gemacht.

Gemäß § 73 Abs. 6 VwVfG ist es vorgesehen, die rechtzeitig gegen den Plan erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen nach § 73 Absatz 4 Satz 5 Verwaltungsverfahrensgesetz sowie die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, zu erörtern.

Aufgrund der Corona-Pandemie wurde in § 5 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (PlanSiG) die Möglichkeit eingeräumt, die Erörterung durch eine Online-Konsultation zu ersetzen. Aufgrund der weiterhin geltenden Kontaktbeschränkungen nach § 1 Abs. 1 der Niedersächsische Verordnung zur Neuordnung der Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Niedersächsische Corona-Verordnung) vom 10. Juli 2020 (Nds. GVBl. 2020, S. 226) wurde von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht und die Erörterung durch eine Online-Konsultation ersetzt.

Den zur Teilnahme Berechtigten wurden gemäß § 5 Abs. 4 PlanSiG die sonst im Erörterungstermin zu behandelnden Informationen zugänglich gemacht. Dabei handelt es sich nach der amtlichen Begründung zum Planungssicherstellungsgesetz (Bundestagsdrucksache 19/18965, Seite 14) um die Stellungnahmen und Einwendungen im Wortlaut oder von der zuständigen Behörde zusammengefasst sowie gegebenenfalls vorliegende Stellungnahmen des Vorhabenträgers hierzu. Es handelt sich um einen schriftlichen Austausch. Dies sieht das Planungssicherstellungsgesetz so vor.

Die Behörden, der Träger des Vorhabens und diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, sowie die betroffenen Grundstückseigentümer wurden gemäß § 73 Abs. 6 Satz 3 VwVfG über die Online-Konsultation benachrichtigt und die Online-Konsultation wurde gemäß § 73 Abs. 6 Satz 2 VwVfG ortsüblich bekannt gemacht.

Mit E-Mail vom 25.11.2020 erteilte die Untere Wasserbehörde Ihr Einvernehmen zur Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnisse für die Parallelverlegung der Abschnitte 200 und 300 der Erdgastransportleitung ETL 178. Die damit verbundenen Auflagen gingen in die Nebenbestimmungen zu dieser Zulassung ein.

5. Begründung

5.1. Einschätzung der Erwartung des Planfeststellungsbeschlusses nach § 44c Abs. 1 Nr. 1 EnWG

Für die Planfeststellungsbehörde ist, nach Abschluss des Anhörungsverfahrens, unter Berücksichtigung der Einwendungen, Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange einschließlich der Gebietskörperschaften, mit einer Entscheidung im Planfeststellungsverfahren zugunsten des Vorhabenträgers zu rechnen. Die vorgebrachten Bedenken und Einwendungen stellen für das Vorhaben keine unüberwindlichen rechtlichen Hindernisse dar.

Im Rahmen einer Raumordnerischen Stellungnahme des Regionalverbandes Großraum Braunschweig wurde die Raumverträglichkeit der Leistungstrasse für das Vorhaben grundsätzlich bestätigt. Im Rahmen des Anhörungsverfahrens wurden Vorschläge für kleinräumige Änderungen der Leitungstrasse eingebracht, die innerhalb des Planfeststellungsverfahrens zu prüfen sind. Diese stellen das Gesamtvorhaben aber nicht in Frage.

Das Vorhaben dient dem bedarfsgerechten Ausbau des Erdgasversorgungsnetzes und ist damit hinreichend begründet.

Die Belange der Umwelt wurden durch die Vorhabenträgerin im UVP-Bericht berücksichtigt. Die eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen zur Umweltverträglichkeit können, soweit sie gerechtfertigt sind, im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens durch Auflagen berücksichtigt werden und stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

5.2. Berechtigtes oder öffentliches Interesse der Vorhabenträgerin gemäß § 44c Abs. 1 Nr. 2 EnWG

Die Energieversorgung ist eine Leistung, deren der Bürger zur Sicherung einer menschenwürdigen Existenz unumgänglich bedarf (BVerfG, Beschluss vom 20. März 1984 -1 BvL 28/82) und die für die räumliche Entwicklung und das wirtschaftliche Wachstum eines Landes und seiner Teilräume von wesentlicher Bedeutung ist. Das Vorhaben trägt den in § 1 Abs. 1 EnWG formulierten Grundsätzen einer möglichst sicheren, preisgünstigen, verbraucherfreundlichen, effizienten und umweltverträglichen leitungsgebundenen Versorgung der Allgemeinheit mit -im vorliegenden Fall- Gas ebenso Rechnung, wie den in § 1 Abs. 2 und 3 EnWG formulierten Zielen und Zwecken. Es ist Bestandteil eines energiewirtschaftlichen Gesamtkonzeptes.

Die Betreiber von Ferngasleitungen haben gemäß § 15 Abs. 3 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) dauerhaft die Fähigkeit ihrer Netze sicherzustellen, die Nachfrage nach Transportdienstleistungen für Gas zu befriedigen und insbesondere durch entsprechende Transportkapazität und Zuverlässigkeit der Netze zur Versorgungssicherheit beizutragen.

Die konkrete Netzausbaumaßnahme dient der Versorgung des Heizkraftwerkes Wolfsburg Nord/Süd und des Heizkraftwerkes Wolfsburg West der Volkswagen AG. Die Volkswagen AG hat sich für den Brennstoffwechsel von Steinkohle auf Erdgas für den Standort Wolfsburg entschieden. Die 1. Teilgenehmigung für die Modernisierung des Heizkraftwerkes Wolfsburg Nord/Süd durch die Errichtung und den Betrieb von Gas und Dampf-Anlagen (GUD-Anlagen) als Ersatz bestehender Anlagen wurde im April 2018 durch das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig erteilt. Im Juli 2018 wurde die 1. Teilgenehmigung für die Modernisierung des Heizkraftwerkes Wolfsburg West durch die Errichtung und den Betrieb von GUD-Anlagen als Ersatz bestehender Anlagen durch das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig erteilt.

Über die bestehende Erdgastransportleitung ETL 26 ist eine Brennstoffversorgung mit Erdgas von 400 MWh/h gegeben, die eine Inbetriebnahme des Heizkraftwerkes Wolfsburg Nord/Süd ermöglicht. Für die Brennstoffversorgung des Heizkraftwerkes West mit einem Brennstoffbedarf über 600 MWh/h reicht die Transportkapazität der bestehenden ETL 26 aber nicht aus.

Die Volkswagen AG hat daher, gemäß § 39 Gasnetzzugangsverordnung, einen entsprechenden Ausbauanpruch gegenüber der Gasunie Deutschland Transportservices GmbH geltend gemacht. Mit der hier beantragten Erdgastransportleitung ETL 178 hat die Gasunie Deutschland Transportservices GmbH das Ausbaubegehren der Volkswagen AG in den Szenariorahmen zum Netzentwicklungsplan 2018 gemäß § 15 Energiewirtschaftsgesetz eingebracht. Im Änderungsverlangen der Bundesnetzagentur (nach § 15a Abs. 3 Satz 5 EnWG) vom 20. Dezember 2018 wurde die Planung der Erdgastransportleitung ETL 178 nicht beanstandet.

Die Errichtung und der Betrieb der Erdgastransportleitung ETL 178 ist nach derzeit gültigem und für die Vorhabenträgerin verbindlichem (§ 15a Abs. 3 EnWG) Netzentwicklungsplan zur bedarfsgerechten Optimierung, Verstärkung und dem bedarfsgerechten Ausbau des Netzes sowie zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit erforderlich.

5.2.1. Rohrlagerplatz Braunschweig Hafen

Der Rohrlagerplatz am Braunschweiger Hafen ist ein zentraler Lagerplatz für die für Bau und Errichtung notwendigen Materialien. Die hier zu lagernden Materialien, zum Beispiel Rohrleitungsteile und Zubehör zum Stationsbau, müssen rechtzeitig vor Baubeginn geprüft werden, um diese gegebenenfalls vor Baubeginn noch austauschen zu können.

Um einen reibungslosen Bauablauf und somit einen rechtzeitigen Netzanschluss zu gewährleisten, ist eine frühzeitige Lieferung der Materialien dementsprechend notwendig und damit ein Baubeginn bereits vorzeitig, vor Erhalt des Planfeststellungsbeschlusses für die ETL 178 100/200, erforderlich.

5.2.2. Gehölzeinschlag

Zur Errichtung der ETL 178 100/200 ist Gehölzeinschlag in einem größeren Umfang notwendig. Da dieser aufgrund naturschutzrechtlicher Einschränkungen nur bis zum 28./ 29.02. eines jeden Jahres ohne Sondergenehmigung durchführbar ist, aber, je nachdem zu welchem Zeitpunkt der Planfeststellungsbeschluss erteilt wird, unter Umständen nur ein sehr kurzer Zeitraum zur Durchführung des Gehölzeinschlages bestünde, soll dieser im Vorfeld durchgeführt werden. Sollte der Gehölzeinschlag nicht rechtzeitig durchgeführt werden können, könnte dies unter Umständen zu einem verspäteten Netzanschluss führen. Um dem entgegenzuwirken ist ein vorzeitiger Baubeginn für den Gehölzeinschlag erforderlich.

5.2.3. Parallelverlegung Abschnitt

Im Rahmen der Herstellung des wasserrechtlichen Einvernehmens für den Abschnitt 178.300 zeigte sich, dass eine parallele Durchführung der Bauabschnitte 178.200 und 178.300 zu einer Reduzierung der Grundwasserentnahmemenge führen würde. Dies wurde von allen Beteiligten begrüßt.

Aus logistischen Gründen ist es nicht möglich, die Arbeiten im Abschnitt 300 so weit zu verzögern, dass diese erst nach Planfeststellungsbeschluss für die Abschnitte 100/200 durchgeführt werden

Dementsprechend ist für eine zeitgleiche Errichtung beider Abschnitte ein vorzeitiger Baubeginn Anfang Dezember 2020 für einen Teilbereich des Abschnittes 200 notwendig.

5.3. Reversibilität der Maßnahmen

Die durchzuführenden Maßnahmen sind reversibel. Der Gehölzeinschlag im Bereich Sandkamp kann durch die Anpflanzung von entsprechenden Baum- und Heckenstrukturen rückgängig gemacht werden. Die Anpflanzungen bilden mit der Zeit das gleiche Landschaftsbild aus.

Die Entfernung von Gehölzen, halbruderalen Gras- und Staudenfluren und die Umsiedlung von Magerrasen im Bereich des Rohrlagerplatzes „Braunschweig Hafen“, kann durch Baumpflanzungen und Einsaat von Saatgut halbruderaler Gras- und Staudenflur gleicher Strukturen wiederhergestellt werden. Die Umsiedlung der Flechten kann auch von der Kompensationsfläche zurück auf die Fläche des Rochlagerplatzes „Braunschweig Hafen“ erfolgen.

5.4. Notwendige private Rechte

Die Vorhabenträgerin hat durch Vorlage entsprechender Einverständniserklärungen nachgewiesen, dass sie über die notwendigen privaten Rechte zur Durchführung des vorzeitigen Baubeginns verfügt.

5.5. Erklärung der Vorhabenträgerin

Die Vorhabenträgerin hat sich gemäß § 44c Abs. 1 Nr. 5 EnWG und § 17 Abs.1 Nr.3 WHG verpflichtet, alle Schäden, die bis zur Entscheidung über den Planfeststellungsbeschluss für die ETL 178.100/200 beziehungsweise der damit im Zusammenhang zu erteilenden wasserrechtliche Erlaubnis, zu ersetzen und den früheren Zustand wiederherzustellen.

6. Rechtsmittelbelehrung

6.1. Vorzeitiger Baubeginn

Gegen die Zulassung des vorzeitigen Baubeginns kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstraße 55, 38100 Braunschweig, erhoben werden.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Klage gegen den vorzeitigen Baubeginn gemäß § 43c Abs. 4 EnWG keine aufschiebende Wirkung hat.

6.2. Vorzeitiger Beginn der Gewässerbenutzung

Gegen die Zulassung des vorzeitigen Beginns der Gewässerbenutzung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, An der Marktkirche 9, 38678 Clausthal-Zellerfeld, zu erheben.

Clausthal-Zellerfeld, den 01.12.2020

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

Im Auftrag



G. Zimmermann

Anlage 1

